

# FH-Mitteilungen

2. Dezember 2022

Nr. 136 / 2022



---

## Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 2. Dezember 2022

# Satzung der Studierendenschaft der FH Aachen

## vom 2. Dezember 2022

---

Aufgrund des § 53 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Studierendenschaft der FH Aachen Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I | Die Studierendenschaft

§ 1   Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2   Aufgaben	3
§ 3   Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4   Organe der Studierendenschaft	4

### II | Urabstimmung

§ 5   Urabstimmung	4
§ 6   Hochschulvollversammlung	4

### III | Das Studierendenparlament

§ 7   Aufgaben	5
§ 8   Zusammensetzung und Wahl	5
§ 9   Zusammentritt und Wahlperiode	5
§ 10   Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments	6
§ 11   Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments	6
§ 12   Präsidium	6
§ 13   Sitzungsperiode	7
§ 14   Beschlüsse im Umlaufverfahren	7
§ 15   Ausschüsse	7
§ 16   Auflösung des Studierendenparlaments	8
§ 17   Geschäftsordnung	8

### IV | Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18   Aufgaben	8
§ 19   Mitglieder und Angehörige	8
§ 20   Wahl der Mitglieder	9
§ 21   Amtszeit	9
§ 22   Stellung der Mitglieder des AStA	9
§ 23   Geschäftsordnung des AStA	10

### V | Die Fachschaften

§ 24   Definition und Aufgaben	10
§ 25   Fachschaftenkonferenz (FSK)	10
§ 26   Organe der Fachschaft	10
§ 27   Mittelzuweisung	11
§ 28   Fachschaftsrahmenordnung	11
§ 29   Vetorecht	11

### VI | Finanzen

§ 30   Vermögen	11
§ 31   Semesterbeiträge	11
§ 32   Haushaltsjahr	12
§ 33   Haushaltsplan	12
§ 34   Verfahren	12
§ 35   Rechnungslegung	12
§ 36   Haftung, Entlastung	13
§ 37   Finanzordnung	13

### VII | Mehrheitsstufen

§ 38   Mehrheitsstufen	13
------------------------	----

### VIII | Schlussbestimmungen

§ 39   Ergänzungsordnungen	13
§ 40   Satzungsänderung	14
§ 41   Salvatorische Klausel	14
§ 42   Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
§ 43   Übergangsbestimmungen	14

# I | Die Studierendenschaft

## § 1 | Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der FH Aachen bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbst.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:
  - Fachschaft Architektur (FB 1)
  - Fachschaft Bauingenieurwesen (FB 2)
  - Fachschaft Gestaltung (FB 4)
  - Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 5)
  - Fachschaft Luft- und Raumfahrttechnik (FB 6)
  - Fachschaft Wirtschaftswissenschaften (FB 7)
  - Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik (FB 8)
  - Fachschaft Jülich (FB 3, FB 9, FB 10)
- (5) Sie hat das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen oder Parteien zusammenzuarbeiten. Dachverbänden darf auch beigetreten werden.

## § 2 | Aufgaben

Die Studierendenschaft hat gemäß HG NRW folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

## § 3 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.
- (3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendenparlament zu bearbeiten.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studierendenparlament zu stellen. Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen auf der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments persönlich vertreten werden.

(6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(7) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(8) Zweit- und Gasthörer haben die Rechte aus den Absätzen 4 und 5.

(9) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft der FH Aachen Antragsrecht.

(10) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat in den Sitzungen der Gremien der Studierendenschaft der FH Aachen ein Rederecht. Außenstehenden Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden. Regelungen gemäß der Geschäftsordnung der Gremien bleiben hiervon unberührt.

## **§ 4 | Organe der Studierendenschaft**

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

## **II | Urabstimmung**

### **§ 5 | Urabstimmung**

(1) Die Urabstimmung ist für die Mitglieder der Studierendenschaft die oberste Beschlussfassung.

(2) Die Urabstimmung umfasst Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 3.

(3) Das Studierendenparlament hat in den Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 8 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Der Antrag auf Urabstimmung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu stellen.

(4) Das Studierendenparlament kann per allstimmigem Beschluss eine Urabstimmung durchführen.

(5) Die Urabstimmung hat frühestens 20 Tage, spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu beginnen.

(6) In einer Urabstimmung ist ein Antrag mit Mehrheit angenommen, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Das Studierendenparlament und der AStA sind an Beschlüsse nach Satz 1 gebunden.

### **§ 6 | Hochschulvollversammlung**

(1) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit eine Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft (Vollversammlung) beschließen.

(2) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft oder von mindestens drei Fachschaften durch deren oberstes beschlussfassendes Organ (FSVV) beantragt wird.

(3) In dem Beschluss bzw. im Antrag sind die Fragen, die auf der Vollversammlung erörtert werden sollen, sowie das Verfahren möglicher Abstimmungen festzulegen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlaments ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie. Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung. Er oder sie verfährt nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit diese anwendbar ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

## **III | Das Studierendenparlament**

### **§ 7 | Aufgaben**

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
5. die Mitglieder des AStA gemäß § 24 zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

(3) Sofern das Studierendenparlament aufgerufen ist, Vertreterinnen und Vertreter für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, ist hierzu eine einfache Mehrheit erforderlich.

### **§ 8 | Zusammensetzung und Wahl**

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Einzelkandidatur). Wahllisten sind nicht möglich.

(3) Das Studierendenparlament hat maximal 21 Mitglieder.

(4) Mitglieder und Angehörige des AStA dürfen kein Mandat im Studierendenparlament innehaben.

(5) Die Wahlen sollen im Sommersemester durchgeführt werden.

(6) Die Wahlprüfung ist Sache der Wahlprüfungskommission.

(7) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 9 | Zusammentritt und Wahlperiode**

(1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit der konstituierenden Sitzung (dem Zusammentritt) des neuen Studierendenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments findet die Nachwahl innerhalb von 120 Tagen gemäß Wahlordnung statt.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 10 | Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Wahlperiode aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch dreimaliges unentschuldigtes Fehlen,
3. durch Exmatrikulation,
4. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
5. durch Tod,
6. bei Abwahl des Organs und Auflösung des Organs.

Bei Ziffer 2 zählt eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen bis Sitzungsbeginn an das Präsidium als Entschuldigung.

Ziffer 3 gilt nicht bei Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester.

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist durch den Vorsitz des Wahlausschusses festzustellen und dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes bestimmt sich nach § 1 Absatz 6 Wahlordnung der Studierendenschaft.

## § 11 | Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sieben Tagen zu erfüllen, indem die Unterlagen der oder dem Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

## § 12 | Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern.

(2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl des Schriftführers und der Schriftführerin die einfache Mehrheit erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus

1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenparlament;
2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin;
3. durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin gemäß Absatz 2.

(4) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments verantwortlich.

(5) Der oder die Vorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Er oder sie leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## § 13 | Sitzungsperiode

(1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit. Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit sind möglich. Es tagt nicht zwischen dem 23.12. und dem 02.01. eines jeden Jahres.

(2) Das Studierendenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen pro Quartal im Voraus, ausgenommen ist der Termin der konstituierenden Sitzung. Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen statt und mindestens einmal innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(3) Der AStA veröffentlicht auf seiner Homepage die Sitzungstermine nach Bekanntgabe durch den Vorsitz des Studierendenparlaments.

## § 14 | Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse des Studierendenparlaments können im begründeten Ausnahmefall im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von fünf Tagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Ausgeschlossen sind Beschlüsse in nichtöffentlichen Angelegenheiten. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen die Stimme abzugeben.

## § 15 | Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlaments sind:

- Sozialausschuss,
- Wahlausschuss,
- Haushaltsausschuss.

Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA angehören. Zusätzlich unterhalten die FH Aachen und die RWTH Aachen einen gemeinsamen Sportausschuss.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studierendenschaft. Ausgenommen hiervon ist der Wahlausschuss. Die Wahlordnung regelt das Nähere.

An den Sportausschuss werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Näheres regelt der Sportkooperationsvertrag der Studierendenschaften der RWTH und FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neubesetzung des Ausschusses. Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nach den Bestimmungen des Absatzes 4,
2. durch Rücktritt in Textform oder mündlicher Erklärung während einer SP-Sitzung,
3. durch Abwesenheit bei drei aufeinanderfolgenden, ordentlichen Ausschusssitzungen,
4. durch Exmatrikulation,

5. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
6. durch Tod,
7. durch Auflösung des Ausschusses durch das Studierendenparlament.

Ziffer 4 gilt nicht bei Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester.

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 ist nach Möglichkeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin nach den Bestimmungen des Absatzes 4 zu wählen.

(6) Die Ausschussprotokolle sind dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zuzuleiten.

## § 16 | Auflösung des Studierendenparlamentes

Der oder die Vorsitzende des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament auflösen, wenn

1. die Auflösung mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.
2. dem Studierendenparlament nur noch weniger als die Hälfte der gewählten Mitglieder angehören.

(2) Bei Auflösung des Studierendenparlamentes sind die Mitglieder bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes kommissarisch im Amt, Ausnahmen regelt Absatz 4.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlamentes sind bis zur Neubesetzung des jeweiligen Ausschusses im Amt.

(4) Bei Auflösung des Studierendenparlamentes durch Rücktritt von 51 v.H. der gewählten Mitglieder bleiben jene kommissarisch im Amt, die nicht zurückgetreten sind, sowie das Mitglied, durch welches die 51-v.H.-Grenze überschritten wurde.

## § 17 | Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und das Protokoll.

## IV | Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

### § 18 | Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studierendenparlamentes die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

### § 19 | Mitglieder und Angehörige

(1) Dem AStA gehören an:

1. der Vorstand,
2. die Referentinnen und Referenten,
3. die Projektleiterinnen und Projektleiter.

(2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern und dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin.

(3) Angehörige nach Absatz 1 Nummern 1 bis 2 sowie vom Studierendenparlament gewählte Projektleiterinnen und Projektleiter sind Mitglieder des AStA. Angehörige des Vorstands müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

Projektleiterinnen und Projektleiter sind den Referentinnen und Referenten oder dem Vorstand des AStA zuzuordnen. Einstellung und Entlassung regelt die Geschäftsordnung des AStA.

## § 20 | Wahl der Mitglieder

(1) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den Vorstand des AStA in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.

(2) Sodann wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des AStA einzeln die Referentinnen und Referenten des AStA in Abwesenheit der zur Wahl stehenden Personen.

(3) Projektleiterinnen und Projektleiter werden nach schriftlicher Bewerbung auf Vorschlag der jeweiligen Referentinnen und Referenten oder des Vorstands des AStA durch das Studierendenparlament gewählt.

(4) Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft

## § 21 | Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet

1. mit der Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin,
2. mit der Neuwahl des oder der Vorsitzenden,
3. durch Rücktritt,
4. durch Auflösung des Geschäftsbereichs auf Grundlage der Geschäftsordnung des AStA,
5. durch Feststellung der Beendigung eines Projektes (Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA),
6. durch Abwahl durch das Studierendenparlament,
7. durch Exmatrikulation,
8. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
9. durch Tod.

Ziffer 7 gilt nicht bei Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters und unmittelbarer Aufnahme des Studiums in einem anderen Studiengang zum Folgesemester. Soweit beide Studiengänge demselben Fachbereich zugeordnet sind, gilt dies auch für Fachschaftsratsmitglieder.

Das Studierendenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen (kommissarische Amtsführung).

## § 22 | Stellung der Mitglieder des AStA

(1) Der oder die Vorsitzende vertritt den AStA. Der oder die stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstands führen die Referentinnen und Referenten ihre Geschäfte selbstständig und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Studierendenparlament aus.

(3) Der AStA tagt öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(4) Der Vorstand des AStA ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet. Referentinnen und Referenten sind für die Zeit der Berichterstattung zur Anwesenheit verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament sowie dessen Ausschüssen und seinem oder seiner Vorsitzenden auf Verlangen umfassende Auskunft zu geben.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Ausgenommen davon sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Siehe auch § 55 Absatz 2 HG.

## **§ 23 | Geschäftsordnung des AStA**

Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Referentinnen und Referenten sowie die Beschlussfassung des AStA.

## **V | Die Fachschaften**

### **§ 24 | Definition und Aufgaben**

(1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft; ausgenommen hiervon ist die Fachschaft Jülich. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

(2) Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.

(3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbstständig. Sie gibt sich eine eigene Fachschaftsordnung.

(4) Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

### **§ 25 | Fachschaftenkonferenz (FSK)**

(1) Die FSK dient dem Informationsaustausch, der Qualifizierung und der Vernetzung zwischen den Gremien und Fachschaftsräten. In Angelegenheiten, die unmittelbar die Fachschaftsräte betreffen, soll sie dem Studierendenparlament als beratendes Gremium dienen. Sie initiiert fachschaftsübergreifende Aktionen.

(2) Die Fachschaftsräte entsenden per Beschluss mindestens eine geeignete Vertretung per Abordnung. Jede Delegation vertritt ihre Fachschaft mit einer Stimme, unabhängig von der Anzahl der entsendeten Vertretungen.

(3) Die FSK ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgesandten tagungsfähig. Sie benennt bei Sitzungsbeginn eine Protokollantin oder einen Protokollanten zur Anfertigung eines Ergebnisprotokolls.

(4) Die FSK tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Auf Verlangen einer entsendeten Vertretung kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

(5) Die FSK kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§ 26 | Organe der Fachschaft**

(1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:  
– der Fachschaftsrat sowie

- die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung als oberstes beschlussfassendes Organ.

(2) Näheres regeln die Fachschaftsrahmenordnung sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## § 27 | Mittelzuweisung

Die Fachschaften können zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung erhalten. Zu diesem Zweck ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studierendenschaftsbeitrag vorzusehen. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Fachschaftsrahmenordnung.

## § 28 | Fachschaftsrahmenordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Grundzüge der Fachschaftsstruktur, die Mittelbewirtschaftung und die Haftung ihrer Mitglieder.

## § 29 | Vetorecht

(1) Die Fachschaftsräte haben gegenüber Beschlüssen des Studierendenparlamentes ein Vetorecht.

(2) Ausgenommen vom Vetorecht sind Personalentscheidungen.

(3) Das Veto gegen einen gefassten Beschluss muss innerhalb von 30 Kalendertagen ab Beschlussfassung erfolgen. Des Weiteren ist das Studierendenparlament unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Für das Veto müssen mindestens zwei Drittel aller Fachschaftsräte in eigenen Sitzungen mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gegen den gefassten Beschluss stimmen.

(5) Die Entscheidungen sind sachlich zu begründen. Dies ist schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen.

(6) Das Veto der Fachschaftsräte ist automatisch Tagesordnungspunkt der folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes.

(7) Vom Zeitpunkt der Einreichung des Vetos bis zur nächsten Sitzung ist der gefasste Beschluss außer Kraft gesetzt.

(8) Auf Grundlage der Begründungen wird dann erneut über den Gegenstand des Beschlusses entschieden. Der so gefasste Beschluss ist bindend, ein erneutes Veto ist nicht möglich.

## VI | Finanzen

### § 30 | Vermögen

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

### § 31 | Semesterbeiträge

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom Studierendenparlament zu beschließende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

## § 32 | Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

## § 33 | Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen haben sich für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Studierendenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

## § 34 | Verfahren

(1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme dem Studierendenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA hochschulöffentlich bekanntzugeben, frühestens jedoch nach der Vorlage beim Rektorat.

(5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

(6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuss zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studierendenparlament vorzulegen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Diese Regelungen entstammen der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW. Weiteres wird dort sowie in der Finanzordnung der Studierendenschaft geregelt.

## § 35 | Rechnungslegung

(1) Der Kassenverwalter bzw. die Kassenverwalterin stellt innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des AStA dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

(3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekanntzugeben.

## § 36 | Haftung, Entlastung

(1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Studierendenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Forderungen der Studierendenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.

(3) Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitgliedes des AstA stellt das Studierendenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

## § 37 | Finanzordnung

Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studierendenparlament regelt.

## VII | Mehrheitsstufen

### § 38 | Mehrheitsstufen

Folgende Mehrheitsstufen gelten für alle Gremien der Studierendenschaft der FH Aachen:

1. **einfache Mehrheit:** Die Anzahl der Ja-Stimmen ist größer als die Anzahl der Nein-Stimmen und nicht mehr als die Hälfte der Stimmen sind Enthaltungen.
2. **absolute Mehrheit:** Das Abstimmungsergebnis muss über der Hälfte aller Stimmen der Gremienmitglieder liegen.
3. **Zweidrittelmehrheit:** Das Abstimmungsergebnis muss über zwei Dritteln aller Stimmen der Gremienmitglieder liegen.
4. **Einstimmigkeit:** Alle anwesenden Mitglieder des Gremiums müssen zustimmen.
5. **Allstimmigkeit:** Alle gewählten Mitglieder des Gremiums müssen zustimmen.

## VIII | Schlussbestimmungen

### § 39 | Ergänzungsordnungen

(1) Zu den Ergänzungsordnungen dieser Satzung zählen:

- Wahlordnung
- Finanzordnung
- Fachschaftsrahmenordnung
- Beitragsordnung
- Sozialordnung

(2) Das Studierendenparlament beschließt die genannten Ergänzungsordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung (siehe Absatz 3) mit einer Zweidrittelmehrheit. Es kann weitere Ergänzungsordnungen mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

(3) Das Studierendenparlament beschließt die Beitragsordnung mit einer absoluten Mehrheit.

(4) Die Änderung der Ergänzungsordnungen ist mit der jeweils gleichen Mehrheit durchzuführen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

## § 40 | Satzungsänderung

(1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Satzungsänderungen können nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einer Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

(3) Satzungsänderungen sind in drei Lesungen, welche auf verschiedenen Sitzungen des Studierendenparlaments abzuhalten sind, zu beraten. In begründeten Ausnahmefällen kann die dritte Lesung unmittelbar nach der zweiten Lesung erfolgen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## § 41 | Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## § 42 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2019 (FH-Mitteilung Nr. 56/2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 13. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 18/2020), außer Kraft.

(2) § 14 ist befristet für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20. April 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. November 2022.

## § 43 | Übergangsbestimmungen

Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. Dezember 2022

Der Rektor  
der FH Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel